

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

20.02.20

Auswirkungen der Umstellung des Abiturjahrgangs von G8 auf G9 in Niedersachsen für das Land Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Welche Auswirkung hat die Rückkehr des Landes Niedersachsen zum Abitur nach 13 Jahren, insbesondere hinsichtlich der Studien- und Ausbildungsjahrgänge mit Start 2020/2021 und Folgejahrgängen, für das Land Bremen und wie bewertet der Senat das?

2. Inwieweit werden oder wurden die geänderten Umstände aus Nummer 1. bei der Festsetzung von Zielzahlen und Vorgaben beispielsweise im Rahmen des Hochschulpaktes für die Hochschulen des Landes Bremen berücksichtigt?

3. Inwiefern haben sich die Ressorts respektive die Verwaltungen des Landes Bremen bei der Suche nach qualifizierten Auszubildenden für den kommenden Ausbildungs-jahrgang 2020/2021 auf die geänderten Umstände aus Nummer 1. vorbereitet und inwiefern werden zur selben Problematik Gespräche mit Vertretern aus der Wirtschaft geführt?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Der Senat orientiert sich hinsichtlich der voraussichtlichen quantitativen Auswirkungen der Rückkehr des Landes Niedersachsen zum Abitur nach 13 Jahren auf die bremischen Hochschulen im Wesentlichen an der im Jahr 2019 veröffentlichten Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz zur Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Nach dieser Vorausberechnung wird die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester im Studienjahr 2020 im Land Bremen 6.500 betragen und im Folgejahr 6.600. Die Differenz zum Durchschnittswert der Ist-Zahlen der Jahre 2015 bis 2019 beträgt für das Jahr 2020 448 Personen und für das Jahr 2021 348 Personen. Ab dem Jahr 2022 ist nach der Vorausberechnung der KMK nicht mehr mit einem signifikanten Effekt der niedersächsischen G8-G9-Umstellung auf die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Bremen zu rechnen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat diese Vorausberechnung zum Anlass genommen, die Rektorate der bremischen Hochschulen aufzufordern, geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen.

Die Rückkehr zu G9 in Niedersachsen verursacht darüber hinaus voraussichtlich einen vorübergehenden Rückgang der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Ausbildungsplätze in Bremen. Jedoch verfügt Bremen über ausreichend Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die in eine Ausbildung im dualen System einmünden könnten. Die Suche

nach und die Auswahl von Auszubildenden obliegt dabei dem Dualpartner des betrieblichen Teils der Ausbildung, so dass das Auswahlverhalten der Betriebe und deren Reaktion auf das beschriebene Phänomen vom Senat nicht beurteilt werden kann.

Aus Sicht des Senats können die Auswirkungen der Rückkehr des Landes Niedersachsen zum Abitur nach 13 Jahren durch geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen der Hochschulen, der berufsbildenden Schulen und der Ausbildungsbetriebe im Land Bremen angemessen kompensiert werden.

Zu Frage 2:

In den Zielvereinbarungen zwischen den bremischen Hochschulen und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen für die Jahre 2019 bis 2021 wurde bezüglich der Leistungsgruppe „Ausbildung der Studierenden“ folgender Passus verankert: „Vor dem Hintergrund der Umstellung in Niedersachsen von G8 auf G9 und der damit verbundenen Reduzierung des Abiturjahrgangs 2020 wird die Hochschule die hier genannten Zielzahlen nur unter großen Anstrengungen erreichen können, da in 2020 nur ca. 30% einer niedersächsischen Abiturientenkohorte (die im langjährigen Durchschnitt stets rund 1/3 der Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Hochschule ausmacht) erwartet werden und die Hochschule in starker Konkurrenz zu niedersächsischen Hochschulen stehen wird. Die Hochschule wird sich daher in 2020 und 2021 verstärkt um Studienanfängerinnen und -anfänger aus Bremen, den anderen Bundesländern und dem Ausland sowie um Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bemühen müssen. Als die Zielzahlen im Rahmen des Hochschulpaktes in 2015 festgelegt wurden, war diese Entwicklung nicht absehbar und ist nicht berücksichtigt worden.“ Eine nachträgliche Veränderung der speziellen Zielvereinbarungen zum Hochschulpakt III zwischen der senatorischen Behörde und den bremischen Hochschulen ist vor dem Hintergrund dieser Verständigung nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat im Dezember 2019 die Ausbildungsplanung 2020 beschlossen. Die Beschlüsse im Rahmen der Ausbildungsplanung erfolgten vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt. Die Umstellung des Abiturjahrgangs von G8 auf G9 in Niedersachsen ist einer der Faktoren. Die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern hat der Senat als eine große Herausforderung für den öffentlichen Dienst identifiziert und als Lösung mehrere Optionen für den Wettbewerb um geeignete Nachwuchskräfte aufgeführt. So werden die bisherigen Marketingmaßnahmen intensiviert und weiterentwickelt. Die Kampagne „Du bist der Schlüssel“ wird überprüft und ggf. optimiert.

Um möglichst viele Personen für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zu gewinnen, werden neben den Schulabgängerinnen und Schulabgängern auch Menschen angesprochen, die sich beruflich neu orientieren möchten, die sich nach einer Familienphase beruflich qualifizieren wollen, für die nur eine Ausbildung in Teilzeit in Frage kommt, oder die ein Hochschulstudium abgebrochen haben - wobei Menschen mit einer Migrationsbiografie oder Menschen mit Behinderung jeweils besonders gezielt adressiert werden. Außerdem hat der Senat für die Bereiche der Allgemeinen Dienste und der Polizei Bremen zwei Einstellungstermine vorgesehen, um damit den einstellenden Behörden mehr Zeit für die Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu geben.

Der Senat sieht keine Notwendigkeit, hinsichtlich seiner eigenen Ausbildungsplanung Abstimmungsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft zu führen.

Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft über die generellen Auswirkungen der Rückkehr des Landes Niedersachsen zu G9 werden durch die zuständigen Senatsressorts anlassbezogen geführt.

Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Verstöße wurden seit Inkrafttreten der DSGVO im Land Bremen festgestellt?
2. Wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt?
3. Wurden gegen etwaige Bußgeldbescheide Widersprüche eingelegt oder sind Gerichtsverfahren anhängig?

Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine dem Senat gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Sie nimmt ihre Funktion als Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Amtsverhältnisses in völliger Unabhängigkeit wahr. Die Anfrage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die im Zuständigkeitsbereich der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit liegen. Folglich hat der Senat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um Beantwortung der Anfrage gebeten. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat wie folgt geantwortet:

Zu Frage 1:

Die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an erster Stelle genannte Aufgabe der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden besteht darin, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen. Hierfür geht die Landesdatenschutzbeauftragte Informationen über vermeintliche Datenschutzverstöße nach, von denen sie auf verschiedenen Wegen erfährt. Dies sind vorrangig Beschwerden Betroffener, deren Anzahl sich seit Geltung der DSGVO mehr als verdoppelt hat. Andere Quellen für die Durchführung datenschutzrechtlicher Prüfungsverfahren sind die Meldungen von Datenschutzverstößen, zu denen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter verpflichtet sind. Bei Gelegenheit der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen können ebenfalls Datenschutzverstöße zu Tage treten. Auch Medienberichte können Anlass für datenschutzrechtliche Prüfungen sein. Eine weitere Quelle für datenschutzrechtliche Prüfungen könnten anlasslose Kontrollen sein, die aber seit einigen Jahren aus Ressourcengründen weitestgehend unterblieben sind. Seit dem ersten Geltungstag der DSGVO, dem 25. Mai 2018, hat die Landesdatenschutzbeauftragte 489 Datenschutzverstöße festgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass in vielen Fällen mehr als eine Person von den festgestellten Datenschutzverstößen betroffen ist. In einem Fall waren dies ca. 13.800 Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger.

439 datenschutzrechtliche Prüfverfahren sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Monatlich kommen – die Zahlen des Jahres 2019 zugrunde gelegt – durchschnittlich 47,25 Beschwerden und 6,9 Meldungen von Datenschutzverletzungen hinzu.

Zu Frage 2:

Das datenschutzrechtliche Prüfverfahren endet mit der Feststellung darüber, ob ein Datenschutzverstoß vorlag oder nicht. Sofern ein Datenschutzverstoß festgestellt wurde, muss die Aufsichtsbehörde über das Ob und Wie von Sanktionen entscheiden. Zu den Sanktionen zählen u.a. die Anordnung von Verarbeitungsbeschränkungen und Verarbeitungsverböten und die Verhängung von Geldbußen. Für die Bußgeldverfahren geht die Landesdatenschutzbeauftragte von einer Verjährungsfrist von 5 Jahren aus. Bußgelder können

nur gegen nicht-öffentliche Stellen verhängt werden. Die Landesdatenschutzbeauftragte hat im Februar 2020 das erste Bußgeld seit Geltung der DSGVO verhängt. Als weitere Sanktionen ergingen acht Anordnungen (drei davon im Jahr 2018), acht Verwarnungen und eine Warnung.

Zu Frage 3:

Gegenwärtig sind vor dem Verwaltungsgericht Bremen zwei Verfahren gegen Anordnungen der Landesdatenschutzbeauftragten anhängig.

3.

20.02.20

Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit erfasst der Senat den Einsatz von Antibiotika in Geflügel-, Schweine- und Rinderställen im Land Bremen?

2. Liegen dem Senat Kenntnisse darüber vor, wie hoch der Einsatz von Antibiotika in den vergangenen Jahren war und wie sich dieser entwickelt hat und wenn ja, wie hoch liegt der Anteil von Reserveantibiotika (beides bitte aufgeteilt in Geflügel-, Schweine- und Rindermast)?

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Senat, den Einsatz von Antibiotika und insbesondere Reserveantibiotika in der Tierhaltung zu reduzieren?

Janina Brünjes, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Tierhalter der Tiergruppen Mastkälber, Mastrinder, Ferkel, Mastschweine, Masthühner und Puten sind verpflichtet, jede Antibiotikaaanwendung in der bundesweiten HIT- Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) einzutragen. Diese kann von den zuständigen Behörden jederzeit eingesehen werden.

Im Land Bremen ist lediglich eine geringe Anzahl an Mastschweine- und Mastrinderhaltern ansässig, welche unter die Meldepflicht fallen.

Zu Frage 2:

Die Reduktion der Anwendung antibiotischer Tierarzneimittel ist eine Strategie, welche auf Bundesebene verfolgt wird. Die an Tierärzte abgegebenen Mengen antimikrobiell wirksamer Substanzen (Antibiotikaabgabemengen) reduzierten sich von 2011 bis 2017 um insgesamt 57 %. Die von den Tierhaltern gemeldeten Antibiotikaverbrauchsmengen bei den sechs genannten Nutzungsarten sanken vom zweiten Halbjahr 2014, seit Inkrafttreten der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes um 94 t bzw. 31,6 %.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Tierarten und Antibiotikaklassen kann im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eingesehen werden. Hier wurde ein Bericht über die Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzeptes der 16. Arzneimittelgesetz- Novelle veröffentlicht.

Zu Frage 3:

Den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung weiter zu minimieren wird vom Senat begrüßt und wird sowohl auf Länderebene als auch auf EU- Ebene beständig vorangetrieben. Bremen beteiligt sich dazu unter anderem in der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz an der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel. Auf der Agrarministerkonferenz am 27.09.2019 in Mainz setzte

sich Bremen zudem für eine Aufnahme weiterer antimikrobieller Substanzen in die Antibiotagrupppflicht der tierärztlichen Hausapothekenverordnung ein. Aktuell steht auf EU- Ebene zum Jahr 2022 eine Neuordnung des Tierarzneimittelrechtes an. Die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte dazu sind in der Erarbeitung durch die EU- Kommission und werden weitere Auswirkungen auf den Umgang mit mikrobiell wirksamen Stoffen in der europäischen Gemeinschaft haben und den Rahmen für zukünftige nationale Regelungen setzen.

4.

20.02.20

Sicherheitslücken in der Telematik-Infrastruktur: Wie sicher sind die Daten der Patientinnen und Patienten?

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat der Senat Kenntnis darüber, ob im Land Bremen medizinische Einrichtungen – wie beispielsweise Praxen, Apotheken oder Kliniken – bereits mit der Telematik-Infrastruktur (TI) arbeiten?
2. Sind dem Senat Sicherheitslücken beim Zugang zur TI und elektronischen Gesundheitskarten (eGK), die von IT-Experten des Chaos Computer Clubs und Recherchen von SPIEGEL und NDR Ende des Jahres 2019 aufgezeigt wurden, bekannt und was unternimmt der Senat, um etwaige Sicherheitslücken, insbesondere nach einer verpflichtenden Einführung der TI, zu schließen?
3. Ist sichergestellt, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von etwaigen Sicherheitslücken und bereits erfolgten Zugriffen in Kenntnis gesetzt wird?

Holger Welt, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Im Land Bremen sind den Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen gemäß etwa 90 % der Arzt- und Psychotherapiepraxen mit der Telematik-Infrastruktur vernetzt.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bremen gibt an, dass 97 % der Zahnarztpraxen an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sind.

Die Kliniken im Land Bremen befinden sich, den gesetzlichen Anforderungen zur Telematik-Infrastruktur gemäß, im Umsetzungsprozess. Speziell für ambulante Leistungsbereiche im Krankenhaus, beispielsweise für Ärztinnen und Ärzte mit einer Kassenzulassung, wurde bereits die erforderliche Hardware zur Anbindung an die Telematik-Infrastruktur installiert. Für das Krankenhaus als solches ist die notwendige Hardware bisher nicht verfügbar; erst wenn hier industrieseitig eine Lösung bereitgestellt wurde, können die Krankenhäuser vollumfänglich in die Telematik-Infrastruktur eingebunden werden.

Bislang ist im Land Bremen noch keine Apotheke angeschlossen. Die technischen Grundlagen hierfür werden voraussichtlich erst Ende des ersten Quartals 2020 geschaffen sein.

Zu Frage 2:

Experten des Chaos Computer Clubs nutzten nach Kenntnis des Senats Lücken im Bestellprozess der Heilberufsausweise, um sich unberechtigt Zugang zur Telematik-Infrastruktur zu verschaffen. Die gematik GmbH hat in Absprache mit den Vereinigungen der Ärzte und Apotheker in der Zwischenzeit die Bestellprozesse für Heilberufsausweise geändert.

Insofern sieht der Senat aktuell keinen eigenen Handlungsbedarf.

Zu Frage 3:

Die Information der Datenschutzbeauftragten des Landes Bremen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt.

In Übereinstimmung mit Artikel 33 der Datenschutzgrundverordnung ist in Fällen einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten von den jeweiligen Datenschutzbeauftragten der angeschlossenen Institutionen eine Meldung an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen zu erstellen.

5.

20.02.20

Wird die Umsetzung von Bauvorhaben in Bremen durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) schwieriger?

Wir fragen den Senat:

1. Der EuGH hat festgestellt, dass die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure europäisches Recht verletzt; in welchen Fällen sind dadurch vereinfachte Vergaben nach § 5 Absatz 2d des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes noch anwendbar?

2. Inwieweit erwartet der Senat durch dieses Urteil Verzögerungen bei der Vergabe von Bauleistungen?

3. Welche Anpassungen des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes hält der Senat für erforderlich, um Verlangsamungen bei der Vergabe von Bauplanungsleistungen infolge des EuGH-Urteils zu minimieren?

Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der EuGH hat festgestellt, dass die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu Mindest- und Höchstsätzen mit europäischem Recht unvereinbar sind. Das bremische Vergaberecht sieht jedoch vor, dass nur dann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden kann, wenn solche verbindlichen Sätze existieren. Die entsprechende Ausnahmvorschrift des § 5 Absatz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes ist daher für die Vergabe öffentlicher Aufträge über HOAI-Leistungen nicht mehr anwendbar. Es müssen stattdessen wieder Vergleichsangebote eingeholt werden. Die zentrale Servicestelle hat hierzu am 30.10.2019 einen Erlass herausgegeben, der dies ausführlich darlegt.

Zu Frage 2:

Die öffentlichen Auftraggeber beschreiben spürbare Auswirkungen. Der zeitliche Mehraufwand je Auftragsvergabe lässt sich im Wesentlichen auf einen Zeitraum von einem bis zu zehn Tagen beziffern. In Einzelfällen entstand ein zeitlicher Mehraufwand von mehreren Wochen. Diese Auswirkungen betreffen vorrangig die Hochbauprojekte.

Zu Frage 3:

Bei der Formulierung der Vorschriften über die Möglichkeiten direkter Auftragserteilungen wurden die Architekten- und Ingenieursleistungen einbezogen, da man seinerzeit von verbindlichen Preisuntergrenzen und damit einer Entbehrlichkeit eines Preiswettbewerbs ausging. Da diese Untergrenzen nun weggefallen sind, müssen die Vorteile und Nachteile einer Vergabe im Wettbewerb im Vergleich zu einer Direktvergabe neu abgewogen werden.

Im Ergebnis könnte es zu einer Anpassung der in § 5 Absatz 2 enthaltenen Wertgrenzen kommen. Das Tarifreue- und Vergabegesetz sieht für das Jahr 2021 eine Evaluation der Verfahrensvorschriften in den §§ 5 bis 7 vor. Hierbei werden die Auswirkungen aller bestehenden Ausnahmevorschriften und die Notwendigkeit von Ergänzungen bewertet werden. Spätestens in diesem Verfahren wird die Frage abschließend entschieden werden.

6.

20.02.20

Vergrämungsmittel für Tauben

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern liegen dem Senat Informationen über den Handel und die Nutzung von Klebepasten zur Vergrämung von Tauben im Land Bremen vor?
2. Welchen rechtlichen Rahmen für die Nutzung der Vogelabwehrpasten gibt es und wie werden Verstöße geahndet?
3. Welche Gesamtstrategie verfolgt der Senat im Umgang mit Tauben und inwiefern beinhaltet sie Maßnahmen, um Tauben von Fassaden und Dächern eigener Immobilien fernzuhalten?

Janina Brünjes, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen keine Informationen über den Handel und die Nutzung von Klebepasten zur Vergrämung von Tauben im Land Bremen vor.

Vom Grundsatz ist das Thema aus tierschutzfachlicher Sicht bekannt. Dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen sind aber keine Fälle einer Verwendung der Klebepasten zur Kenntnis gelangt.

Zu Frage 2:

Bei der Vergrämung von Tauben sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Vom Grundsatz darf niemand einem Tier ohne „vernünftigen Grund“ Schmerzen, Leiden oder Schäden nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zufügen.

Nach § 13 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren, Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.

Bei der Vergrämung stehen alternative Methoden zur Verfügung. Die durch die Klebepasten verursachten erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden sind also vermeidbar.

Nach Prüfung des Einzelfalles und bei unterstellter Tierschutzwidrigkeit, ist die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben durch die zuständige Behörde zu untersagen, insbesondere wegen Verstößen gegen § 1 und § 13 Tierschutzgesetz.

Die Zufügung von länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben ist zudem nach § 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz strafbar.

Straßentauben unterliegen nicht dem Artenschutzrecht. Nur wenn Tiere, die dem Artenschutzrecht unterliegen, betroffen sein könnten, könnte ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. Nach der Bundesartenschutzverordnung besteht in diesen Fällen für Vergrämungsmittel ein

Anwendungsverbot (§ 4), jedoch kein Verkaufsverbot. Dementsprechend besteht artenschutzrechtlich nicht die Möglichkeit, entsprechende Produkte bei Händlern einzuziehen.

Zu Frage 3:

Zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt und zur Vermeidung von rechtlichen Konflikten und Kosten für Vergrämungsmaßnahmen und Reinigung prüft der Senat die Machbarkeit von Taubenschlägen und Möglichkeiten zur Betreuung, Fütterung und Populationskontrolle.

7.

20.02.20

Datenschutz bei den Bremischen Gerichten

Wir fragen den Senat:

1. Wie sind die Gerichte im Land Bremen vor einem „Datenleak“, wie es im Jahr 2019 im Kammergericht Berlin aufgetreten ist, geschützt?
2. Wie wird für Aktualität der IT-Systeme und der Securityprogramme der Gerichte im Land Bremen gesorgt?
3. Wie und in welchen Abständen wird für die Gerichte im Land Bremen die Datensicherung gewährleistet und welche Prozesse sind für ein mögliches Disaster Recovery vorgesehen oder implementiert?

Sascha Aulepp, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die IT der bremischen Gerichte wird vom Dienstleister Dataport AöR betrieben. Sowohl auf der Ebene der standardisierten Clients bei den Gerichten als auch im Hinblick auf den zentralen Verfahrensbetrieb in den Dataport-Rechenzentren sind durch den hiesigen IT-Dienstleister eine Reihe von Schutzmaßnahmen implementiert, um den Befall mit Schadcode und dessen Ausbreitung wirksam zu verhindern.

Hierzu zählen zum einen gehärtete Client- und Serversysteme. Hierunter versteht man Systeme, deren Sicherheit dadurch erhöht wird, dass nur dedizierte Software eingesetzt wird, die für den Betrieb des Systems notwendig ist. Weitere Schutzmaßnahmen sind das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches, mehrstufige Sicherheitssysteme am zentralen Maileingang, ein zentraler Virenschutz, Protokollierungs- und Protokollauswertungsmaßnahmen sowie die Detektion und Blockade von Zugriffen auf bekannte Schadcodeinfrastrukturen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des zentralen Client- und Verfahrensbetriebs durch den Dienstleister Dataport werden alle Systemkomponenten gemäß dem dortigen Patchmanagementkonzept mit den von den Herstellern bereitgestellten Updates versorgt. Der Dienstleister stellt hierdurch sicher, dass alle Systemkomponenten des Fachverfahrens, welche gemäß der Dataport-Standards installiert wurden, über einen aktuellen Softwarestand verfügen. Die Aktualisierung der Fachverfahren sowie der Komponenten, welche durch die Softwarehersteller der Fachverfahren ausgeliefert und/oder in die Fachverfahren integriert wurden, erfolgt sodann nach Test und Freigabe durch die Justiz.

Alle betriebenen Server sowie die Clients bei den Gerichten sind in den Virenschutz eingebunden. Die Virensignaturen werden regelmäßig und zeitnah aktualisiert. Gleiches gilt für die Virenschanner-Software.

Zu Frage 3:

Für die zentral beim Dienstleister betriebenen Fachverfahren und die von den Clients genutzten File-Services (Home- und Gruppenlaufwerke) werden Datensicherungen und Datenwiederherstellungen gemäß Beauftragung entsprechend des Dataport Datensicherungskonzepts durchgeführt. Dies beinhaltet tägliche Datensicherungen und zusätzlich Speicherung der Datenbankveränderungen im Drei-Stunden-Rhythmus. Im Rahmen des standardisierten Client-Betriebs können durch Schadcode befallene Clients ferner kurzfristig neu installiert werden. Dataport verfügt über standardisierte Notfallpläne für alle Kundenverfahren im Rechenzentrum, die die Wiederherstellung beliebiger Kundenverfahren an beiden RZ²-Standorten aus der gespiegelten Datensicherung vorsehen. Dazu gehören auch Alarmierungs- und Meldewege intern sowie zu den Kunden. Bei Vorliegen eines Notfalls werden Informationen über einen Notfallstab bereitgestellt. Die Notfallvorsorgemaßnahmen seitens Dataport sind im Einzelnen in den entsprechenden Notfallhandbüchern umfassend dokumentiert, wie z. B. Einsatz der automatischen Löschanlagen, administrative Notfallzugänge und die Nutzung von Notfallkonten und Wiederanlaufplänen. Das Notfallmanagement bei Dataport ist Gegenstand der Zertifizierung der Rechenzentren nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz. Diese Maßnahmen werden im Rahmen von jährlichen Notfallübungen regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

8.

21.02.20

Auswirkungen des Stopps der Ausschreibung des Neubaus der Polarstern II für das Land Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern ist das Land Bremen in den Ausschreibungsprozess rund um den Neubau der Polarstern II eingebunden und in welcher Phase wurde die Ausschreibung zum Neubau der Polarstern II gestoppt?
2. Wie bewertet der Senat den Ausschreibungsstopp durch die Bundesregierung und inwiefern soll die Ausschreibung nach Kenntnis des Senats mit welchem Zeithorizont fortgesetzt oder neu gestartet werden?
3. Welche Auswirkungen hat der Stopp der Ausschreibung für geplante Projekte des Alfred-Wegener-Instituts (AWI)?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

In den Ausschreibungsprozess rund um den Neubau des Forschungsschiffs FS Polarstern II war das Land Bremen zu keiner Zeit eingebunden. Der Neubau des FS Polarstern II wird zur 100% durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert, so dass aus vergaberechtlichen Gründen keine detaillierten Informationen zum Verfahren durch das BMBF bekanntgegeben wurden. Das Verfahren befand sich in der Leistungsphase 2 - Vergabeverfahren „Werft“, als es gestoppt wurde.

Zu Frage 2:

Seit der Empfehlung des Wissenschaftsrates für einen Neubau FS Polarstern II sind mittlerweile 10 Jahre vergangen. Eine weitere Verzögerung beim Neubau des FS Polarstern II wäre kritisch

zu bewerten. Das neue Vergabeverfahren sollte möglichst zügig und noch im Kalenderjahr 2020 aufgenommen werden. Bis 2027 muss das FS Polarstern II geplant, gebaut, erprobt und an das AWI übergeben worden sein, da 2027 die Betriebszeit des Forschungsschiffs Polarstern I endet.

Zu Frage 3:

Die laufenden und bisher geplanten Projekte können mit dem FS Polarstern I durchgeführt werden. Wichtig ist, dass das FS Polarstern II dem AWI 2027 zur Verfügung steht und eine zeitliche Lücke zwischen der Außerdienststellung des FS Polarstern I und der Inbetriebnahme des FS Polarstern II vermieden wird. Ansonsten würden in den Folgejahren geplante Projekte nicht durchgeführt werden können.

Nachdem 1978 die Entscheidung zur Antarktis-Forschung im Bundestag gefällt wurde und damit der Bedarf eines Forschungs- und Versorgungseisbrechers notwendig wurde, konnte innerhalb von 4 Jahren der Forschungseisbrecher Polarstern entworfen und gebaut werden, so dass letztendlich im Winter 1982/83 die erste Probefahrt in die Antarktis von der Wissenschaft durchgeführt werden konnte. Seitdem ist der Forschungseisbrecher jährlich 320 Tage auf See, um sowohl hochqualifizierte Forschung in der Arktis wie der Antarktis durchzuführen. Neben der wissenschaftlichen internationalen Polarforschung obliegt dem Eisbrecher die Versorgung der Neumayer-Station und der antarktischen Landexpeditionen. In der Gesamtbetrachtung darf auch nicht vergessen werden, dass es nach dem Antarktisforschungsprogramm der Bundesregierung zu den Aufgaben des FS Polarstern I gehört, nicht nur die Station zu versorgen, sondern auch Landexpeditionen durch die Anlieferung logistischer Güter wie Treibstoffe, Fahrzeuge und andere Versorgungsgüter, die für die Arbeiten auf dem Eis erforderlich sind, zu unterstützen. Zur Sicherstellung der Aufgaben über 2027 hinaus bedarf es eines funktionstüchtigen Forschungseisbrechers. Ein weiterer zeitlicher Verzug führt zu einer weiteren Kostenerhöhung beim Neubau des FS Polarstern II. Sollte das FS Polarstern II bis zum Erlöschen der Genehmigung von FS Polarstern I (2027) nicht einsatzbereit sein, müsste dieses generalüberholt werden. Eine Modernisierung des FS Polarstern I würde nach einer ersten Kostenschätzung mehr als 300 Mio. Euro kosten. Zudem verbergen sich hier erhebliche Risiken, da eine solche Modernisierung als ‚Major Conversion‘ von der Klasse eingestuft werden könnte. Dieses ist mit dem bestehenden Schiffskörper nicht mehr zu erfüllen. Hinzu kommt, dass die Versorgungslage von Ersatzteilen für die 38 Jahre alten Systeme sich zunehmend verschlechtert und dies in einer weiteren Zunahme der Reparaturkosten mündet. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus von verlängerten Wertzeiten auszugehen, in denen das Schiff dann nicht für Forschungstätigkeiten zur Verfügung steht.

Nur mit einem Neubau bis 2027 kann das hohe internationale Ansehen und die Führungsrolle des AWI und damit des Landes Bremen innerhalb der internationalen Spitzenforschung für polare und klimarelevante Fragen aufrechterhalten werden.

9.

25.02.20

Verfügbare Plätze in der stationären Altenpflege in Bremen

Wir fragen den Senat:

Wie viele stationäre Plätze in der Altenpflege stehen in Bremen und Bremerhaven je-weils zur Verfügung und wie hat sich die Platzzahl und die Nachfrage in den letzten drei Jahren entwickelt?

Wie viele dieser Plätze konnten im Schnitt in 2019 monatlich entweder durch einen freiwilligen Belegungsstopp oder durch eine Anordnung nach § 34 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) oder aus anderen Gründen nicht belegt werden?

Wie schätzt der Senat die Entwicklung des Bedarfs in den nächsten fünf Jahren ein und wie will er dafür sorgen, dass der Bedarf gedeckt werden kann?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Aktuell gibt es rund 7.900 stationäre Plätze in der Altenpflege im Land Bremen, davon 1.079 in Bremerhaven. 2017 waren im Land Bremen 7.571 Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen verfügbar, davon 1.124 in Bremerhaven. Seit 2017 haben sich die Platzzahlen in der stationären Pflege dadurch erhöht, dass in der Stadt Bremen zwei neue Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 194 Plätzen entstanden sind. Zu beobachten war, dass die Nachfrage nach Plätzen in stationären Pflegeeinrichtungen gestiegen ist. Erklärt werden kann dies durch den demographischen Wandel mit einem weiterhin starken Anstieg von hochaltrigen Menschen in der Gesellschaft – zwischen 2015 und 2020 um insgesamt 5.000 Personen. Von diesen sind circa 50 Prozent pflegebedürftig beziehungsweise werden es mit zunehmendem Alter werden.

Zu Frage 2:

Die Frage nach den im Jahr 2019 monatlich durchschnittlich nicht belegbaren Plätzen kann nicht beantwortet werden, da die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht keine monatliche Erfassung der Belegungsstopps durchgeführt hat. Alle bisher gemachten Angaben beruhen auf einer Stichtagserhebung. Die Belegungsstopps wechseln täglich und damit auch die Anzahl der davon betroffenen Plätze. Eine zuverlässige Aussage über einen jährlichen und monatlichen Durchschnittswert ist deshalb nicht möglich. Freiwillige Belegungsstopps der Einrichtungen sind zudem nicht meldepflichtig und können daher nicht systematisch erfasst werden. Zur derzeit aktuellsten Stichtagserhebung am 28. November 2019 waren zwölf Belegungsstopps vereinbart oder verhängt worden, 391 von 7.900 Plätzen konnten nicht belegt werden.

Zu Frage 3:

Nach einigen Jahren mit Überkapazitäten im Bereich der klassischen Pflegeheime haben sich im Land Bremen Angebot und Nachfrage grundlegend verändert. Aufgrund der bekannten demographischen Entwicklung wird der Bedarf an Plätzen weiter steigen. Ausgehend vom Jahr 2015 mit ca. 25.000 Personen ist anzunehmen, dass die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen bis 2035 um bis zu 24% steigen wird. Das würde bedeuten, dass bis zu 6.500 Personen zusätzlich auf pflegerische Unterstützungsleistungen angewiesen wären.

Bremen ist daher schon vor Jahren aktiv geworden und hat die Ausbildungskapazitäten in der Altenpflegeausbildung verdoppelt, hat mit der Bremer Pflege-Initiative gegen den Fachkräftemangel in der Pflege alle maßgeblichen Partner an einen Tisch geholt, sich für eine tarifliche Bezahlung der Pflegekräfte eingesetzt und sich im Rahmen der Konzentrierten Aktion Pflege zusätzlich verpflichtet, an einer Verbesserung der Situation aktiv mitzuwirken. Gemäß § 8 SGB XI haben die Länder, Kommunen, Pflegeanbieter und Pflegekassen gemeinsam die Verantwortung, die pflegerische Versorgung zu gewährleisten, so dass Lösungen gemeinsam gefunden werden müssen. Dabei muss ein Schwerpunkt sein, die pflegenden Angehörigen weiter zu stärken, um das häusliche Versorgungssystem zu unterstützen.

Wie gesichert ist die Verkehrsinfrastrukturfinanzierung im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

Wie sieht die Nachfolgeregelung im Land Bremen für die im Rahmen der Neuordnung der Finanzbeziehungen des Bundes und der Länder seit 1. Januar 2020 entfallenden Entflechtungsmittel des Bundes im Bereich der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung aus?

Wie stellt der Senat die Finanzierung für die dringend erforderliche Sanierung, Erhaltung und den Ersatzneubau von Brücken sicher?

Welchen Mittelbedarf sieht der Senat für den Ausbau im Bereich ÖPNV, Fuß- und Radverkehr als erforderlich an, um einen spürbaren Beitrag für den Klimaschutz zu leisten?

Heiko Strohmann, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 bis 3:

Im Rahmen der Föderalismusreform I von 2006 wurden bisherige Gemeinschaftsaufgaben wie etwa die „Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“, besser bekannt als Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, abgeschafft und durch die Regelungen in Artikel 143c des Grundgesetzes als zweckgebundene Kompensationszahlungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 fortgeführt. Die Regelungen sind im sogenannten Entflechtungsgesetz festgelegt, das zum 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist. Bis zum Ende des Jahres 2019 standen dem Land Bremen nach dem sogenannten Entflechtungsgesetz Entflechtungsmittel von jährlich 11,063 Mio. Euro für den Um- und Ausbau sowie der Sanierung der Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung. Diese ab 01.01.2020 im Rahmen der Neuordnung der Finanzbeziehungen des Bundes und der Länder entfallenen Entflechtungsmittel werden im Rahmen einer entsprechenden Eckwerterhöhung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auch weiterhin zusätzlich zur Verfügung stehen. Insofern stehen die Mittel wie bisher zur Verfügung und werden weiterhin vorhabensspezifisch auch für die Sanierung, Erhaltung und den Ersatzneubau von Brücken oder anderen Verkehrsprojekte im Sondervermögen Infrastruktur wie im Fuß- und Radverkehr eingesetzt.

Für Brücken sehen die zur Beratung anstehenden Haushaltsvoranschläge des Ressorts Investivmittel inkl. Drittmittel in Höhe von durchschnittlich 9 Mio. Euro p.a. vor, somit eine Erhöhung gegenüber 2019 um rund 2 Mio. Euro.

Die schon bisher vorhandene Schwerpunktsetzung im Bereich ÖPNV, Fuß- und Radverkehr als Beitrag für eine moderne und klimaorientierte Mobilitätsinfrastruktur wird im Haushaltsentwurf noch einmal deutlich verstärkt: Auf Landesebene sind die Fahrzeugbeschaffung im SPNV und weitere Bahnhofssanierungen vorgesehen. Für Fahrradprojekte werden die Mittel gegenüber 2019 mehr als verdoppelt. Weitere Schwerpunktsetzungen werden zurzeit im Rahmen der Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans untersucht. Ziel dieser Teilfortschreibung ist es, unter Aspekten eines effizienten und frühzeitig Wirkungen zeigenden Mitteleinsatzes verkehrliche Maßnahmen zu definieren, die ab Mitte 2021 in die Umsetzung gehen sollen. Zudem werden auch die Erkenntnisse aus der Enquete-Kommission zum Klimaschutz Beachtung bei der zukünftigen Schwerpunktsetzung finden.

Besetzung der Nachtschichten in der stationären Altenpflege seit dem 1. Mai 2019

Wir fragen den Senat:

Wird der Schlüssel für Nachtschichten von 1:40 in Pflegeeinrichtungen seit dem 1. Mai 2019 eingehalten und wie viele Fachkraft- und Helferstellen mussten für die Umsetzung zusätzlich geschaffen werden?

Welche Auswirkungen hatte die Gesetzesänderung auf die Kosten der Heimbewohner und welche zusätzlichen Kosten sind der Stadt als Kostenträger in 2019 entstanden?

Hat die Heimaufsicht die Umsetzung gezielt kontrolliert und wie viele Verstöße gegen die neue Regelung wurden festgestellt und wie wurde darauf reagiert?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Mit der Verbesserung der Nachtpräsenz von 1:50 auf 1:40 sind die Herausforderungen an die Einrichtungen gestiegen, die notwendige Personalpräsenz sicher zu stellen. Die bei jeder Anlassprüfung durchgeführten Überprüfungen der Personalpräsenz durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht in den Einrichtungen ergaben jedoch keine Hinweise darauf, dass der Schlüssel von 1:40 nicht eingehalten werden kann. Lediglich bei einer Einrichtung mit insgesamt sehr gravierenden Mängeln konnte dies festgestellt werden.

Die ordnungsrechtliche Änderung durch die Personalverordnung zum bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz hat zu keinem wesentlichen Personalmehrbedarf geführt. Dies hängt damit zusammen, dass der Personalbedarf in der Regel auf Basis des Pflegegrads der Bewohner bestimmt wird. Je pflegebedürftiger die Bewohner einer Einrichtung sind, desto höher ist der von Pflegekassen, Selbstzahlern und/oder Sozialhilfeträgern zu finanzierende Personalbedarf. Dabei werden jedoch ebenfalls die personellen Anforderungen der Personalverordnung, z.B. an die Nachtpräsenz, überprüft. Diese Überprüfung führt in einer Einrichtung zu einem Personalmehrbedarf, wenn die Pflegebedürftigkeit aller Bewohnerinnen und Bewohner weit unterdurchschnittlich ist.

Zu Frage 2:

Die zum 1. Mai 2019 wirksam gewordene Verbesserung der Nachtpräsenzabdeckung führt zu keinen wesentlichen Mehrkosten, da sich die in den Pflegesätzen verpreiste Personalmenge ebenfalls nicht wesentlich verändert hat. Allerdings müssen die Alten- und Pflegeheime Personalstellen, die vormals im Tagdienst eingesetzt werden konnten, für die Abdeckung der Nachtpräsenz verwenden.

Zu Frage 3:

Wenn die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht wegen einer Beschwerde eine anlassbezogene Prüfung in einer Einrichtung vornimmt, führt sie immer auch eine Personalprüfung durch. Dies erfolgt durch eine Stichprobenprüfung entlang einem Zeitstrahl von 24 Stunden. Wegen des allgemeinen Pflegefachkraftmangels haben die Pflegeeinrichtungen insgesamt Probleme bei der Sicherstellung der Personalpräsenz. Stellt die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht einen Verstoß fest, wird mit der Einrichtung beraten, ob aus eigenen Kräften die Präsenzregelung eingehalten werden kann. Ist dies nicht

der Fall, erfolgt ein Belegungsstopp. Mit Stichtag 28. November 2019 war für 12 Einrichtungen ein Belegungsstopp verhängt oder vereinbart worden.

12.

25.02.20

Sind Asylsuchende in Bremen vom Datenleck in Ankara betroffen?

Wir fragen den Senat:

1. Ist es dem Senat bekannt, ob in Bremen lebende Asylsuchende mit türkischer Staatsangehörigkeit von der Verhaftung des Kooperationsanwaltes der deutschen Botschaft im September 2019 betroffen sind, in dessen Rahmen die türkischen Behörden hochsensible Asylverfahrensdaten beschlagnahmt haben?
2. Wenn ja, wie viele Menschen sind hiervon betroffen und sind diese Personen benachrichtigt worden?
3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Personen gegebenenfalls vor möglichen Repressionen zu schützen?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1 und 2:

Der Polizei Bremen sind zwei in Bremen lebende Personen bekannt, deren Asylverfahrensdaten sich in der Obhut des verhafteten Kooperationsanwaltes befanden. Die beiden Personen wurden durch die Polizei Bremen über den gegenständlichen Umstand informiert.

Zu Frage 3:

Die benannten zwei Personen wurden von der Polizei Bremen sensibilisiert und ihnen wurden entsprechende Verhaltenshinweise aufgezeigt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE - BT-Drs. 19/16825 - erklärt, dass die Bundesbehörden außerdem Maßnahmen treffen, um die Betroffenen vor Bedrohungen, Repressionen und Übergriffen durch türkische Geheimdienste in Deutschland zu schützen. Diese werden zum Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht benannt.

Sie wies darauf hin, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere der Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz, sofern einschlägige Hinweise über mögliche Gefährdungen von Personen bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben diesen Sachverhalten nachgehen.

Die Bundesregierung betonte außerdem, dass das BAMF die Asylanträge türkischer Antragstellerinnen und Antragsteller in jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei umfassend würdigen wird.

13.

26.02.20

Umsetzung des Wohnraumschutzgesetzes

Diese Anfrage der Abgeordneten Ralf Schumann, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE wurde inzwischen zurückgezogen.

Barrierefreiheit bei Wahlen

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird im Land Bremen bei Wahlen Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet?
2. Welcher Anteil der Wahllokale ist barrierefrei erreichbar?
3. Mit welchen weiteren Maßnahmen verfolgt der Senat das Ziel, dass Menschen mit eingeschränkter Mobilität ihr Wahlrecht jenseits der Briefwahl wahrnehmen können?

Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Wahlbekanntmachungen, Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen erfolgen bei den bremischen Wahlen in Leichter Sprache.

Sämtlichen Wahlberechtigten steht die Möglichkeit der Briefwahl ohne Angabe von Gründen offen, und zwar sowohl bei bremischen Wahlen als auch bei Wahlen des Bundes. Sämtliche Ausgabestellen der Wahlämter Bremen und Bremerhaven für die Briefwahl waren bei den Wahlen 2019 barrierefrei zugänglich.

Hinsichtlich der (Urnen-)Wahllokale sind die insoweit zuständigen Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bei allen Wahlen bestrebt, ausschließlich Wahllokale mit barrierefreien Zugangsmöglichkeiten einzurichten; allerdings stehen nicht in sämtlichen Wahlbezirken ausreichend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Aus den Wahlbenachrichtigungen ist ersichtlich, ob das betreffende Wahllokal barrierefrei ist. Die Wahlvorsteher und Wahlhelfer in den – wenigen – nicht barrierefreien Wahllokalen werden vom Wahlamt dahingehend instruiert und geschult, den Wählern mit Behinderungen gleichwohl die Wahl zu ermöglichen (z. B. Wählen in einem separaten Raum, Nutzung eines Lastenaufzugs u. ä.).

Um die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten zu ermöglichen, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich dieser der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Person kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist, und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Menschen mit Sehbehinderungen können sich für die Ausübung der Wahl zudem einer Stimmzettelschablone bedienen. Für die korrekte Anlegung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gekennzeichnet – beispielsweise durch eine Lochung. Zudem werden Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blinden- und Sehbehindertenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. In Ergänzung zu den Stimmzettelschablonen, die blinden und hochgradig sehbehinderten Personen die selbstständige Stimmabgabe ermöglichen, wird zu den Wahlen eine Audio-CD produziert, auf der die Handhabung der Schablone beschrieben und der Inhalt der Stimmzettel vorgelesen wird.

Zudem ist von Gesetzes wegen vorgesehen, dass die Gemeindebehörden für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen

mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden sollen. Bei den Wahlen 2019 wurden in der Stadtgemeinde Bremen entsprechende Sonderwahlbezirke in den Einrichtungen Friedehorst, Johanniterhaus und Stiftungsdorf Ellener Hof gebildet. In der Stadtgemeinde Bremerhaven war ein entsprechendes Bedürfnis für die Bildung von Sonderwahlbezirken nicht erkennbar; die Gemeindebehörde hat dort 2019 aber sämtliche Krankenhäuser und Seniorenheime über die Möglichkeiten der Wahlteilnahme der Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner informiert und Aushänge und Informationsblätter zu Briefwahanträgen für Betroffene zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 2:

Bei den Wahlen 2019 waren in der Stadtgemeinde Bremen 95,5% der Wahllokale barrierefrei, in der Stadtgemeinde Bremerhaven 92%.

Zu Frage 3:

Der Senat ist der Auffassung, dass die bei der Antwort auf Frage 1 dargestellten Maßnahmen hinreichend sind, damit auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität ihr Wahlrecht jenseits der Briefwahl wahrnehmen können.

Der Senat tauscht sich zudem mit dem Landesbehindertenbeauftragten regelmäßig aus und würde etwaige Vorschläge von dort aus für weitergehende Maßnahmen ergebnisoffen prüfen. Das Wahlamt der Stadtgemeinde Bremen steht vor den Wahlen zudem regelmäßig in einem engen Kontakt zum Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V..“

15.

27.02.20

Innerbetriebliche Beschwerdestellen in Bremer Betrieben nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Wir fragen den Senat:

1. Welche Dienststellen des öffentlichen Dienstes, Eigenbetriebe und öffentliche Gesellschaften verfügen über innerbetriebliche Beschwerdestellen?
2. Welche Privatunternehmen verfügen über innerbetriebliche Beschwerdestellen?
3. Sieht der Senat hier Nachholbedarf und wenn ja, welcher Art und wie will er die Verbesserungen erreichen?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Folgende Dienststellen, Eigenbetriebe und öffentliche Gesellschaften verfügen über eine Beschwerdestelle:

Bremische Bürgerschaft

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Senatskanzlei

Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Senator für Inneres

Senatorin für Justiz und Verfassung

Senatorin für Kinder und Bildung

Kita Bremen - Eigenbetrieb
Senator für Kultur
Stadtbibliothek - Eigenbetrieb
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Werkstatt Bremen - Eigenbetrieb
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Senator für Finanzen
Performa Nord - Eigenbetrieb
Immobilien Bremen - Anstalt öffentlichen Rechts
Bremer Toto und Lotto GmbH
Governikus GmbH & Co. KG
Ambulanz Bremen GmbH
Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH
Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund
Rehazentrum Bremen GmbH
Botanika GmbH
Glocke Veranstaltungs-GmbH
Bremer Straßenbahn AG
Gewoba AG
Gewoba Energie GmbH
Hanseatische Naturentwicklung GmbH
Werkstatt Nord gGmbH
Alfred-Wegner-Institut
BLG LOGISTICS GROUP AG & Co.KG
Bremen Airport Handling GmbH
Bremen Airport Service GmbH
bremenports GmbH & Co.KG
Fischerei-Betriebsgesellschaft mbH
Flughafen Bremen GmbH

Die senatorischen Dienststellen nehmen in der Regel die Aufgabe der innerbetrieblichen Beschwerdestelle für ihre zugeordneten Dienststellen und Eigenbetriebe wahr.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die städtischen Gesellschaften gewährleisten für ihre Beschäftigten die Möglichkeit des Beschwerderechts gemäß § 13 AGG. Seit Einführung des AGG übernimmt für die Organisationseinheiten des Magistrats die Magistratskanzlei diese Aufgabe.

Zu Frage 2:

Alle Unternehmen in Deutschland sind rechtlich verpflichtet, zuständige Stellen für innerbetriebliche Beschwerden im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einzurichten und entsprechende Informationen im Unternehmen bekannt zu machen. Eine Meldepflicht an staatliche Stellen besteht nicht. Entsprechend liegen dem Senat keine Informationen zur Anfrage vor.

Zu Frage 3:

Der Senat lehnt Diskriminierung in jeglicher Form ab und setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ein. So hat im Jahr 2015 die Beratungsstelle ADA (Antidiskriminierung in der Arbeitswelt) in Kooperation mit dem Bremer Netzwerk gegen Diskriminierung, in dem auch Stellen der Freien Hansestadt Bremen vertreten sind, ein Projekt durchgeführt, in dem Betriebe

und Betriebsräte über Innerbetriebliche Beschwerdestellen informiert werden. In diesem Rahmen wurden die Leitfäden „ABC zu Innerbetrieblichen Beschwerdestellen“ und „Handreichungen zu innerbetrieblichen Beschwerdestellen“ veröffentlicht. Gefördert wurde das Projekt von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Die Informationsmaterialien für Betriebe werden vom Netzwerk bis heute für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Zur Erreichung dieses Ziels will der Senat die Beratungsangebote stärken. Für die mittlere Frist prüft der Senat den Aufbau einer zentralen und unabhängigen Landesantidiskriminierungsstelle, die sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene gegen Diskriminierung im Diversity-Sinn vorgeht. Sie soll vorhandene Beratungslücken schließen und den Bedarfen der Mehrfachdiskriminierung gerecht werden. Ferner soll sie bei der Durchsetzung des heute schon rechtsgültigen Schutzes, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, unterstützen sowie Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit leisten.

Darüber hinaus ist es aufgrund der neuen Ressortzuschnitte notwendig, dass die von Veränderung betroffenen Ressorts zeitnah entsprechende Beschwerdestellen einrichten, dies wird kurzfristig geschehen. Weiterhin wird der Senator für Finanzen über die zuständigen Fachressorts darauf hinwirken, dass alle öffentlichen Gesellschaften innerbetriebliche Beschwerdestellen einrichten, sofern sie noch keine implementiert haben.

16.

27.02.20

Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Beschäftigte im Lebensmittelbereich

Wir fragen den Senat:

1. Wer im Lande Bremen ist berechtigt, eine Belehrung für Beschäftigte im Lebensmittelbereich gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz vorzunehmen und die entsprechende Bescheinigung auszustellen?
2. Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit in Bremen und in Bremerhaven, bis Interessentinnen und Interessenten den Termin für eine Belehrung wahrnehmen können?
3. Ist geplant, wie zum Beispiel in Hamburg, Ärztinnen und Ärzte als Beliehene mit dieser Aufgabe zu betrauen, um die Wartezeiten für Interessentinnen und Interessenten zu verkürzen?

Ute Reimers-Bruns, Antje Grotheer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

In Bremen und Bremerhaven ist ausschließlich das jeweilige Gesundheitsamt befugt, Belehrungen gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen und die entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Zu Frage 2:

Die Wartezeiten betragen in der Stadt Bremen aktuell zwei bis zweieinhalb Wochen (Stand: 04.03.2020). In Bremerhaven beträgt die durchschnittliche Wartezeit eine Woche, in Stoßzeiten erhöht sich diese auf maximal 14 Tage (Stand: 09.03.2020).

Zu Frage 3:

Eine Belehrung von Ärztinnen und Ärzten mit der Aufgabe der Belehrungen nach § 43 IfSG ist weder in Bremen noch in Bremerhaven geplant.

17.

02.03.20

Wie gut sind Bremische Behörden im Falle einer weiteren Ausbreitung des sogenannten Coronavirus vorbereitet?

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat die Einsatz- und Reaktionsfähigkeit der Behörden mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Bremen vor der Hintergrund der Grippe und des so genannten Coronavirus (COVID-19) sicher?
2. Sind diese Behörden für die kommenden Monate für besondere Einsatzlagen oder Katastrophenschutzfälle alarmierungsfähig und auf Nachalarmierungen zur Herstellung eines starken einsatzfähigen Personalkörpers gerüstet?
3. Welche Maßnahmen zum Schutz vor innerbetrieblichen Ansteckungswellen ergreift der Senat in seinen Behörden, insbesondere für solchen mit Sicherheitsaufgaben?

Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu den Fragen 1 und 2:

Der vom Senat eingerichtete ressortübergreifende Krisenstab tritt täglich zusammen und erörtert neben der gesundheitlichen Gefahrenabwehr gleichrangig das Erfordernis der Einsatz- und Reaktionsfähigkeit von Behörden mit Sicherheitsaufgaben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden wurden hinsichtlich Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln sensibilisiert; Handlungsempfehlungen wurden zur Verfügung gestellt.

Aktuell werden in den Polizeien im Land Bremen alle Planungen vorangetrieben und Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt, die zur Bewältigung ungewöhnlicher Infektionslagen und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der jeweiligen Organisationsbereiche erforderlich sind. Zur engen Abstimmung der Bedarfe und notwendigen Maßnahmen und mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten, sind die Polizeien im Land Bremen in die Arbeit der Krisenstäbe eingebunden. Daneben gibt es ein umfangreiches Alarmierungssystem, welches insbesondere für besondere Einsatzlagen und so auch bei dem Erfordernis etwaiger Nachalarmierungen genutzt wird. Darüber hinaus wurden zusätzliche Schutzausstattungen für besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geordert. In den Feuerwehren werden Erkrankungen von Einsatzkräften mit dem Fokus auf die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft aufmerksam beobachtet. Beim Auftreten begründeter Verdachtsfälle oder von bestätigten Erkrankungsfällen, werden die betroffenen Einsatzkräfte isoliert, jedoch die Wachabteilungen oder die Freiwilligen Feuerwehren zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft nicht automatisch isoliert.

Die Behörden sind für die kommenden Monate für besondere Einsatzlagen oder Katastrophenschutzfälle alarmierungsfähig und auf Nachalarmierungen zur Herstellung eines starken einsatzfähigen Personalkörpers vorbereitet. Mit einer umfassenden Vertretungsregelung wird das Risiko eines teilweisen Einsatz- oder Reaktionsausfalls in den Bereichen Katastrophenschutz, Deichverteidigung sowie den Bereich Umwelt mit Sicherheitsaufgaben minimiert. Es wird eine weiterhin volle Funktionsfähigkeit bei einer Erkrankungsrate von bis zu 30% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angenommen. Eine

24/7-Besetzung der Verkehrsmanagementzentrale wird durch die Polizei Bremen sichergestellt. Notrufbereitschaften sichern den Bereich der Autobahnmeisterei und mobile Ausstattungen machen den Katastrophenschutz alarmierungsfähig.

Zur Frage 3:

Es liegen umfangreiche Materialien auf den Webseiten des Robert Koch-Instituts und anderer Bundesgremien wie auch auf den Homepages der regionalen Gesundheitsämter und hiesigen Senatsressorts z. B. über Hygienemaßnahmen vor. Darüber hinaus stehen die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte wie auch der Fachdienst für Arbeitsschutz des Finanzressorts für Auskünfte zu Maßnahmen zur Verfügung. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat darüber hinaus Informationsschreiben an die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter der Senatsressorts übermittelt.

Zum Schutz vor innerbetrieblichen Ansteckungswellen werden vielfältige Maßnahmen in den jeweiligen Behörden ergriffen. Beispielhaft ist anzuführen, dass bei einer Gefährdung der Kernfunktion der Justizvollzugsanstalt Bremen Bedienstete abgeordnet bzw. die Zahl der Bediensteten auf die für die Kernfunktion der Justizvollzugsanstalt notwendige Personalstärke reduziert werden. Mit der Bildung von Personalreserven im Sinne von Blockmodellen sollen Krankheitsvertretungen bereitstehen. Alle vollzuglichen Neuzugänge werden auf etwaige Symptome durch den ärztlichen Dienst untersucht; anamnestische Fragen werden geklärt. Des Weiteren hat sich die JVA Bremen mit Schutzausrüstung bevorratet.

Die Gerichte sind darauf vorbereitet, eilbedürftige Dienstgeschäfte auch im Falle einer Ausbreitung des Virus unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch einen Notbetrieb zu gewährleisten.

Für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs in der Landeshauptkasse gilt ein „personelles Notfallkonzept“.

Im Falle einer Ausbreitung der Ansteckungswelle ist in den Behörden geplant bzw. teilweise umgesetzt, durch Telearbeit und mobile Arbeitsplätze eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Die beschriebenen Maßnahmen werden ständig weiterentwickelt.

18.

05.03.20

Fanfreundschaft als Sicherheitsrisiko?

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Umfang und mit welchem Auftrag wurden bei den vergangenen Spielen des FC St. Pauli gegen den VfL Osnabrück, beim Hamburger SV und gegen Dynamo Dresden szenekundige Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen eingesetzt und inwieweit findet dies umgekehrt bei Spielen von Werder Bremen statt?

2. Inwieweit wurden bei den genannten St.-Pauli-Spielen konkrete Maßnahmen wie Gefährderansprachen und Identitätsfeststellungen gegen Werder-Fans durch die Polizei Bremen angeregt oder empfohlen?

3. Welche Erkenntnisse hat die Polizei Bremen über die Beteiligung von Werder-Fans an Straftaten im Umfeld von Spielen des FC St. Pauli in der laufenden Saison?

Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zur Frage 1:

Anlässlich der Zweitligabegegnungen FC St. Pauli - Dynamo Dresden am 14.02.2020 und FC St. Pauli – VfL Osnabrück am 01.03.2020 wurden auf Anforderung der Polizei Hamburg am Spieltag jeweils zwei szenekundige Beamte der Polizei Bremen zur Unterstützung bei der Einsatzabwicklung entsandt.

Die jeweiligen Spielansetzungen erschienen für die mit der Ultraszene des FC St. Pauli befreundeten Bremer Ultragruppierungen im Vorfeld jeweils attraktiv, da es bei den genannten Begegnungen zu keinen Terminüberschneidungen mit den sonst favorisierten Erstligapaarungen von Werder Bremen kam.

Zur angeführten Begegnung Hamburger SV gegen FC St. Pauli am 22.02.20 wurden seitens der Polizei Hamburg aufgrund des parallel stattfindenden Bundesligaspiels Werder Bremen gegen Borussia Dortmund keine Unterstützungskräfte angefordert.

Anforderungen von szenekundigen Beamten der Polizei Hamburg durch die Polizei Bremen waren, zumindest bei Begegnungen ohne Beteiligung Hamburger Vereine, bislang nicht erforderlich.

Zur Frage 2:

Durch die eingesetzten Beamten der Polizei Bremen wurden bei den abgefragten Einsätzen keine polizeilichen Maßnahmen explizit gegen Werder-Fans angeregt oder empfohlen.

Zu Frage 3:

Die zuständige Dienststelle beim Landeskriminalamt Hamburg teilte hierzu mit, dass von dort aktuell keine Ermittlungsersuchen an die Polizei Bremen übermittelt wurden.

19.

06.03.20

Umgang mit CBD-Produkten in Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Wie geht der Senat aktuell mit dem Verkauf CBD-haltiger Produkte in gewerblichen Verkaufsstellen um, und inwieweit unterscheidet sich das Vorgehen in Bremen von dem Vorgehen in anderen Ländern?

2. Inwieweit ist es seit April 2019 zu weiteren Beschlagnahmungen von CBD-haltigen Produkten in gewerblichen Verkaufsstellen gekommen, und wie sind die angestoßenen Ermittlungsverfahren jeweils ausgegangen?

3. Wie lange hat jeweils die kriminaltechnische Untersuchung, Analyse und Auswertung der betreffenden Produkte bei allen in den letzten fünf Jahren eingeleiteten Ermittlungsverfahren angedauert, und welche Testverfahren wurden konkret genutzt, um den CBD-, als auch den THC-Gehalt zu bestimmen?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Bei Produkten, die Cannabidiol (CBD) enthalten, ist zu prüfen, ob es sich bei dem vorgelegten Erzeugnis um ein Arzneimittel oder ein Lebensmittel handelt.

Für den Bereich der Apothekenüberwachung wurden seitens der Apothekerkammer Bremen im Rahmen eines Rundschreibens im April 2019 alle Apotheken darüber informiert, dass CBD-haltige Produkte weder als Arzneimittel noch als Nahrungsergänzungsmittel verkehrsfähig

sind. In Bremer Apotheken werden seither keine CBD-haltigen Produkte freiverkäuflich angeboten.

Cannabidiol als Nahrungsergänzungsmittel unterliegt nicht der Arzneimittelaufsicht. Die Zuständigkeit für die Überwachung der Lebensmittelunternehmen, die Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen, liegt in Bremen beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen. Von dort wird über die im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen entschieden.

Aus Sicht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) muss für CBD-haltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Eine kriminalpolizeiliche Zuständigkeit ergibt sich bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung, wie beispielsweise bei Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz oder gegen das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte oder wenn Inhaltsstoffe bzw. Dosierungen oder Konzentrationen nicht den Vorgaben im Betäubungsmittelgesetz entsprechen.

Für die Feststellung, wie sich das Vorgehen in Bremen von dem Vorgehen in anderen Ländern unterscheidet, bedarf es einer Länderabfrage, die aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist nicht möglich war.

Zu Frage 2:

Am 16.01.2019 wurde eine sogenannte Hanf-Bar im Ostertor durchsucht. Im Zuge der Durchsuchung kam es zu Beschlagnahmungen. Ein Ermittlungsverfahren bezüglich des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde eingeleitet und wird bei der Staatsanwaltschaft geführt.

Zu Frage 3:

Mit den Untersuchungsverfahren der Hochdruckflüssigchromatographie und Gaschromatographie kann der Gehalt von Tetrahydrocannabinol (THC), Cannabidiol (CBD) sowie Cannabidiolsäure (CBDA) in Produkten bestimmt werden.

In dem in Antwort 2 aufgeführten Ermittlungsverfahren wird mittels der Gaschromatographie der THC-Gehalt der beschlagnahmten Produkte bestimmt. Zur Dauer der kriminaltechnischen Untersuchung, Analyse und Auswertung der betreffenden Produkte kann keine Aussage getroffen werden, da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Weitere Untersuchungen fanden in den letzten fünf Jahren nicht statt.

20.

09.03.20

Geduldete Flüchtlinge

Diese Anfrage des Abgeordneten Mark Runge und Gruppe M.R.F. wurde inzwischen zurückgezogen.

21.

10.03.20

Werden Menschen mit Behinderung über das Corona-Virus informiert?

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass alle Menschen mit Behinderungen im Land Bremen über die Gefahren des Corona-Virus sowie über die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts informiert werden?

2. Hat der Senat bereits Informationsmaterial für Menschen mit Behinderungen veröffentlicht, und wo, beziehungsweise wie ist es zugänglich?

3. Ist die Barrierefreiheit der Informationen über das Corona-Virus für Menschen mit Behinderungen sichergestellt?

Birgitt Pfeiffer, Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Aufgrund der sich sehr kurzfristig ändernden Informationslage und damit verbundenen Entwicklung des Infektionsrisikos gibt es zahlreiche Anfragen von Einrichtungen und Diensten mit besonderem Versorgungsauftrag für Menschen mit Behinderungen zum Umgang mit dem Corona-Virus. Über diese Einrichtungen und Dienste werden alle erforderlichen Informationen zur Hygiene und zur Vermeidung von Risiken zur Verfügung gestellt. Es gibt dazu einen engen Austausch mit den Leistungserbringern.

Zu Frage 2:

Der Senat stellt derzeit Informationsmaterial zusammen und steht dabei auch im Austausch mit anderen Bundesländern, die die gleichen Fragen beantworten. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Gesundheitsämter Bremen wird dabei auf die Information in Leichter Sprache des Landes NRW verweisen.

Zu Frage 3:

Die Informationen werden auch barrierefrei zur Verfügung gestellt. Bremen orientiert sich dabei an anderen Bundesländern und wird ggf. auf die Formate dieser Informationen verweisen oder auch nach Abstimmung übernehmen.

22.

11.03.20

Berücksichtigung von Künstlerinnen/Künstlern bei der geplanten Grundrente

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs zur Grundrente (Bundesrat Drucksache 85/20) auf das Risiko von Künstlerinnen/Künstlern im Land Bremen, von Altersarmut betroffen zu sein?

2. Befürwortet der Senat die geplante Einführung einer Einkommensgrenze, die sich von den Kriterien der Künstlersozialkasse unterscheidet, und wenn nicht, welche abweichende Regelung ergäbe aus Sicht des Senats Sinn?

3. Wie viele Künstlerinnen/Künstler sind nach Einschätzung des Senats gemäß des aktuellen Entwurfs zur Grundrente nach der Einführung auch weiterhin von dem Risiko der Altersarmut betroffen?

Kai-Lena Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen keine Daten zu spezifischen Rentenversicherungszeiten von Künstler*innen im Land Bremen vor. Deshalb könnte über die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf das

Risiko von Künstler*innen im Land Bremen in diesem Zusammenhang nur vermutet werden. Grundsätzlich profitieren von der Grundrente jene Menschen, die 33 Jahre lang in die Rentenkasse eingezahlt haben und zusätzlich in diesem Zeitraum auch noch ein Mindesteinkommen von mindestens 30 % des bundesweiten Durchschnittseinkommens erwirtschaftet konnten. Das bundesweite Durchschnittseinkommen lag 2018 bei 37.873 Euro. Bildhauer*innen in der Künstlersozialkasse hatten zum Beispiel im gesamten Jahr 2018 durchschnittlich ein künstlerisches Einkommen von 11.668 Euro, Maler*innen von 12.253 Euro, Konzeptkünstler*innen von 9.389 Euro und Performancekünstler*innen von 9.207 Euro. Sehr viele Künstler*innen werden daher absehbar nicht das Drittel des bundesweiten Durchschnittseinkommens (12.624 Euro) erreichen können, selbst wenn sie 33 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt haben. Künstlerisches Einkommen unterliegt großen Schwankungen. Viele Künstler*innen mit klassischen Erwerbsbiografien werden aus objektiven Gründen diese beiden Hürden zum Erhalt der Grundrente nicht gleichzeitig überwinden können.

Es ist zu vermuten, dass Künstler*innen, die möglicherweise eher selbstständig arbeiten oder unterbrochene Erwerbsbiographien haben, von dieser Regelung wenig profitieren könnten. Es kann also vermutet werden, dass viele Kreative von der Grundrente ausgeschlossen und damit weiterhin von der Altersarmut betroffen sein werden.

Zu Frage 2:

Der Senat wird sich dafür einsetzen, den Gesetzesentwurf zur Grundrente entsprechend der Lebensarbeitsverhältnisse von Künstler*innen nachzubessern. Die Bedingung der Künstlersozialkasse (jährliches Mindesteinkommen von 3.900 Euro als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse) erachtet der Senat als diskussionswürdige Maßgabe zur Verbesserung des Gesetzes zur Grundrente.

Zu Frage 3:

Dem Senat war es aufgrund der Kurzfristigkeit der Frage nicht möglich, Auswertungen zur Einkommens- und Beschäftigungssituation von Künstler*innen durchzuführen, um so das Risiko der Altersarmut im Zusammenhang mit der geplanten Grundrente fundiert einschätzen zu können. Entsprechende Daten liegen nicht vor.

23.

11.03.20

Beteiligung Bremer Neonazis an den rassistischen Ausschreitungen im griechischen Grenzgebiet

Wir fragen den Senat:

1. Sind den Sicherheitsbehörden Ausreisen von Neonazis mit Bezug zu Bremen in das griechische oder bulgarische Grenzgebiet zur Türkei bekannt?
2. Haben die Bremer Sicherheitsbehörden in diesem Zusammenhang präventive Gefährderansprachen bei bekannten neonazistischen Straftätern durchgeführt?
3. Gibt es eine länderübergreifende Koordination, um ausgereisten Neonazis für mögliche Straftaten oder Verbrechen an der EU-Außengrenze im Nachhinein strafrechtlich zu belangen?

Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Den bremischen Sicherheitsbehörden (Polizei Bremen, Ortpolizeibehörde Bremerhaven, Landesamt für Verfassungsschutz) sind keine (aktuellen) Ausreisen von Neonazis mit Bezug zu Bremen in das griechische oder bulgarische Grenzgebiet zur Türkei bekannt.

Zu Frage 2:

Es wurden keine Gefährderansprachen bei bekannten Bremer Rechtsextremisten durchgeführt, da den Sicherheitsbehörden keine Hinweise auf Ausreisen vorliegen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich findet das Territorialprinzip Anwendung. Sollten hiesigen Sicherheitsbehörden Straftaten eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland bekannt werden, werden diese ermittelt und entweder in Deutschland oder dem Land, in dem sie begangen wurden, verfolgt.

24.

11.03.20

FRONTEX-Beteiligung der Bremer Polizei vor dem Hintergrund der humanitären Krise im griechischen Grenzgebiet

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Umfang sind Beschäftigte der Bremer Polizei gegenwärtig an FRONTEX-Einsätzen in Griechenland oder Bulgarien beteiligt?
2. Wie bewertet der Senat Berichte, wonach sich einige Schiffe im Rahmen der FRONTEX-Mission vor den griechischen Inseln illegalen Push-Back-Befehlen widersetzt haben sollen, und welche Kenntnisse hat der Senat über die Anweisung von illegalen Push-Backs?

Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zur Frage 1:

Aktuell sind weder Beschäftigte der Polizei Bremen noch der Ortpolizeibehörde Bremerhaven an Frontex-Einsätzen in Griechenland oder Bulgarien beteiligt.

Zur Frage 2:

Bei Frontex-Missionen ist die Bundespolizei einsatzführend. Bestätigte Kenntnisse zu illegalen Push-Back-Befehlen, denen sich Schiffe im Rahmen der Frontex-Mission vor den griechischen Inseln widersetzt haben sollen, und über die Anweisung von illegalen Push-Backs liegen dem Senat nicht vor.